

bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Kalle (35 b)
StAnz. 50/1990 S. 2695

1200

Vorhaben der Firma Hochtief AG, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Hochtief AG, Bockenheimer Landstraße 24, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Garagenfertigung durch Verlängerung der Produktionshalle und Errichtung und Betrieb einer neuen Schalungseinrichtung in Flörsheim, Industriestraße 2, Gemarkung Weilbach, Flur 38, Flurstücke 4/2, 5/2, 7/2 und 9/2, gestellt. Die Anlage soll am 1. April 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 2.14 des Antrages der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Dezember 1990 bis 16. Januar 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Flörsheim, Bahnhofstraße 12, Rathaus, II. Stock, Zimmer 17, 6093 Flörsheim am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Dezember 1990 bis 30. Januar 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 17. Dezember 1990 bis 30. Januar 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 15. März 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstraße 12, 6093 Flörsheim am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 22. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Hochtief (9 a)
StAnz. 50/1990 S. 2696

1201

Genehmigung der „Deutsche Multiple Sklerose Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 27. Juli 1990 und 12. September 1990 errichtete „Deutsche Multiple Sklerose Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 16. November 1990 genehmigt.

Darmstadt, 23. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
II 11 a — 25 d 04/11 (12) — 237
StAnz. 50/1990 S. 2696

1202

GIESSEN

4. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regionalpräsidium Gießen

Die 4. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet am **Mittwoch, 19. Dezember 1990, 18.00 Uhr**, im Bürgerhaus der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 6304 Lollar, Landkreis Gießen, statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
hier: Kapitel 1 des Raumordnungsgutachtens „Erfordernisse für die Gesamtentwicklung der Planungsregion Mittelhessen“
3. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
hier: Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Raumordnungsbericht
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lahntalstrecke im Zuge des Bundesverkehrswegeplanes;
hier: Verabschiedung einer Resolution
5. Projektsteuerung Lahnaue;
hier: Bericht zum Stand des Verfahrens
6. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 26. November 1990

Regierungspräsidium Gießen
51 — 93 b 10/01
StAnz. 50/1990 S. 2696

1203

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hute vor dem Bärenberg“ vom 22. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Hutungsflächen am Fuß des Bärenberges südöstlich von Altenhasungen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hute vor dem Bärenberg“ liegt in der Gemarkung Altenhasungen der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 34,0 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Halbtrockenrasen und Wacholderbestände durch die Wiedereinführung der für deren geschichtliche Entstehung maßgeblichen extensiven Schaf- und Ziegenbeweidung und die Entnahme von Kiefern zu erhalten oder wieder herzustellen, den Wald mit dem Ziel der Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände zu pflegen und die Ackerflächen im Hinblick auf eine vielfältige Ackerwildkrautflora extensiv zu bewirtschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

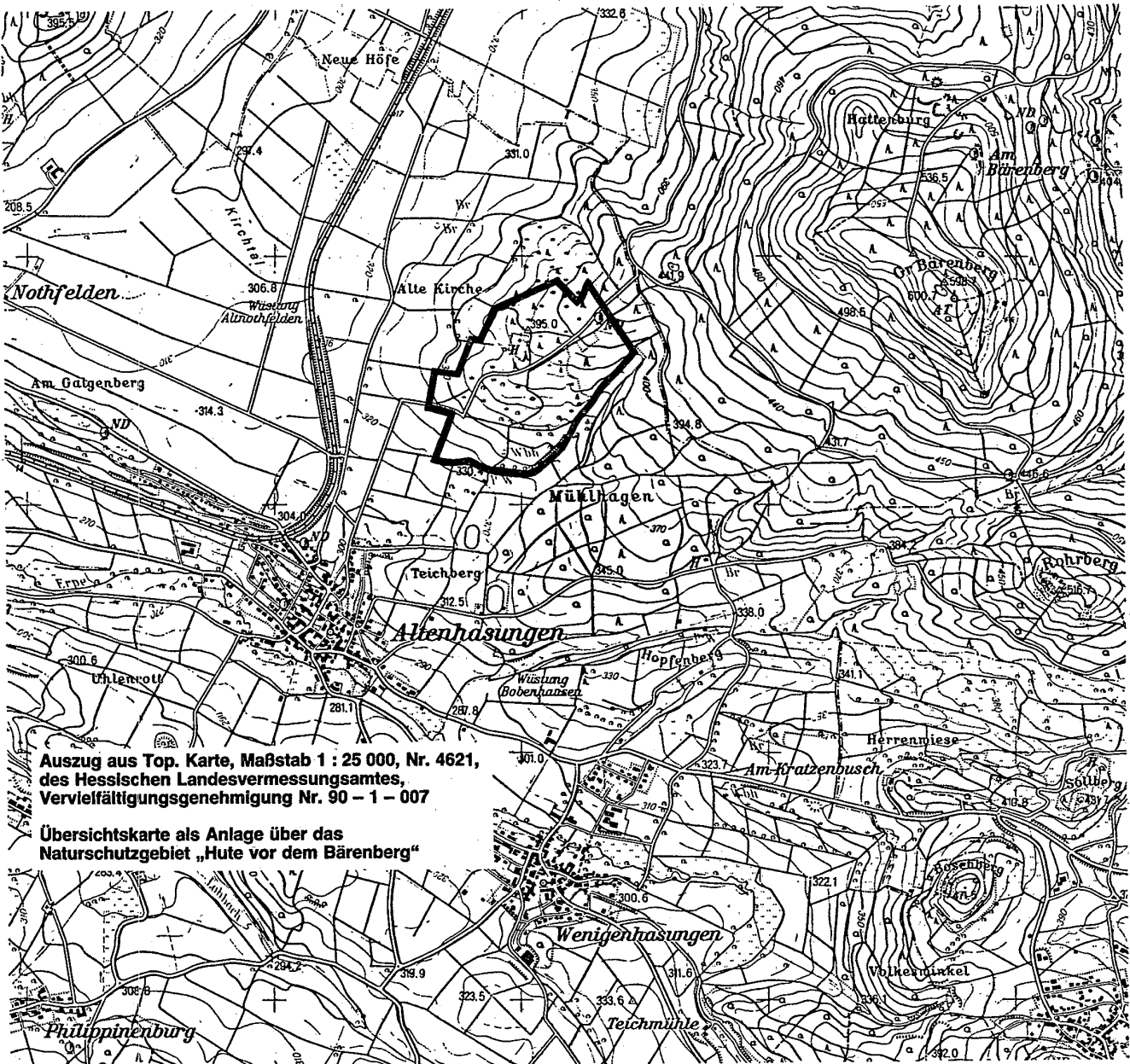
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;

9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

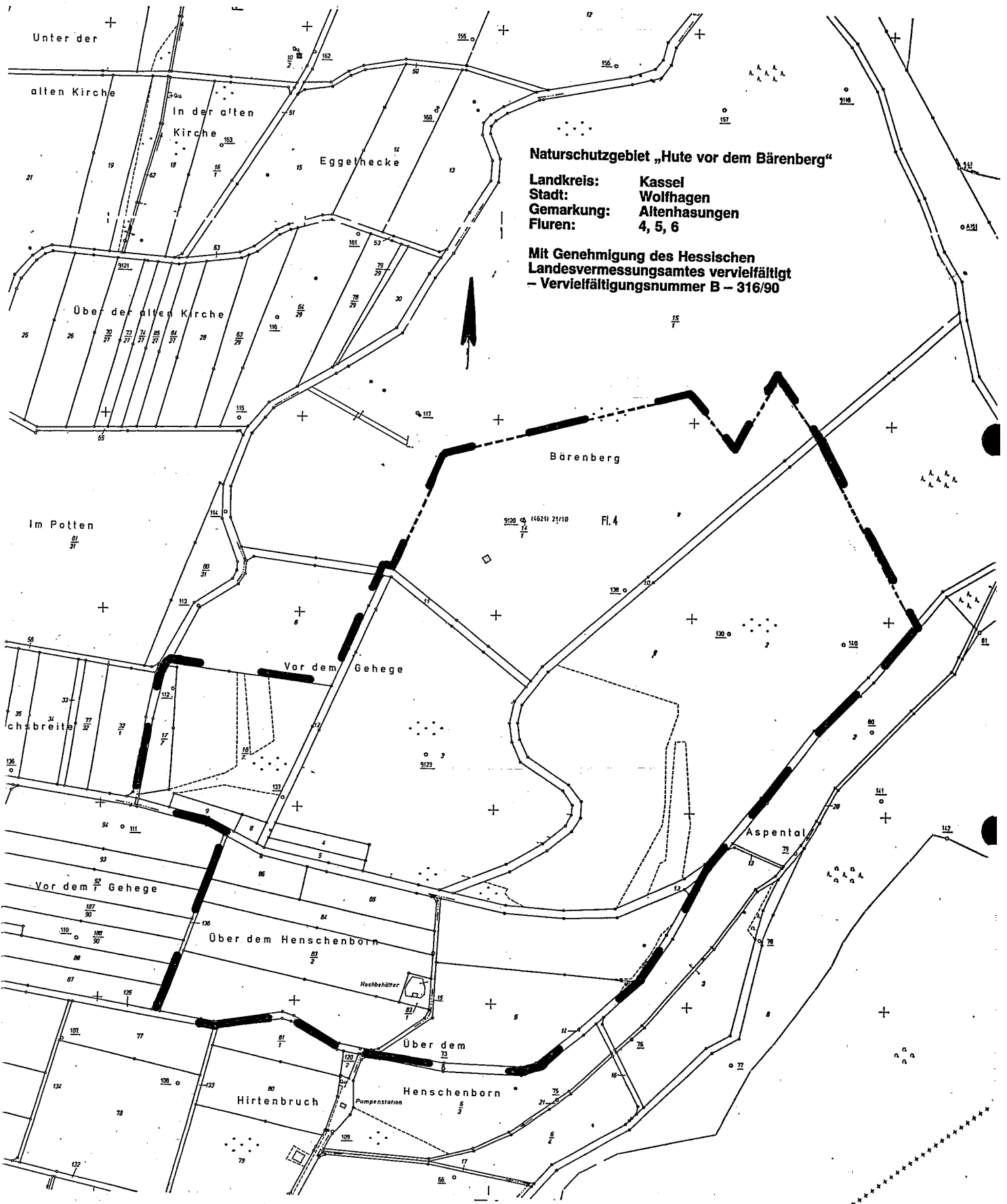
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4621, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage über das Naturschutzgebiet „Hute vor dem Bärenberg“



Naturschutzgebiet „Hute vor dem Bärenberg“

Landkreis: Kassel
Stadt: Wolfhagen
Gemarkung: Altenhasungen
Fluren: 4, 5, 6

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt
- Vervielfältigungsnummer B - 316/90

Bärenberg

Fl. 4

Vor dem Gehege

Aspental

Über dem Henschenborn

Über dem

Henschenborn

Hirschenbruch

Hochbehälter

Pumpenstation

der vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. folgende Maßnahmen im Wald:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wacholderbestände;
 - b) die mittelfristige Entnahme der in den Halbtrockenrasenbereichen wachsenden Kiefern;
 - c) der Voranbau mit standortgerechten Laubgehölzen in Kiefernbeständen zur Unterstützung deren Umwandlung in Laubwald,
- unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;

- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
- 14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den „Naturpark Habichtswald“ vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (StAnz. S. 1225), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. November 1990

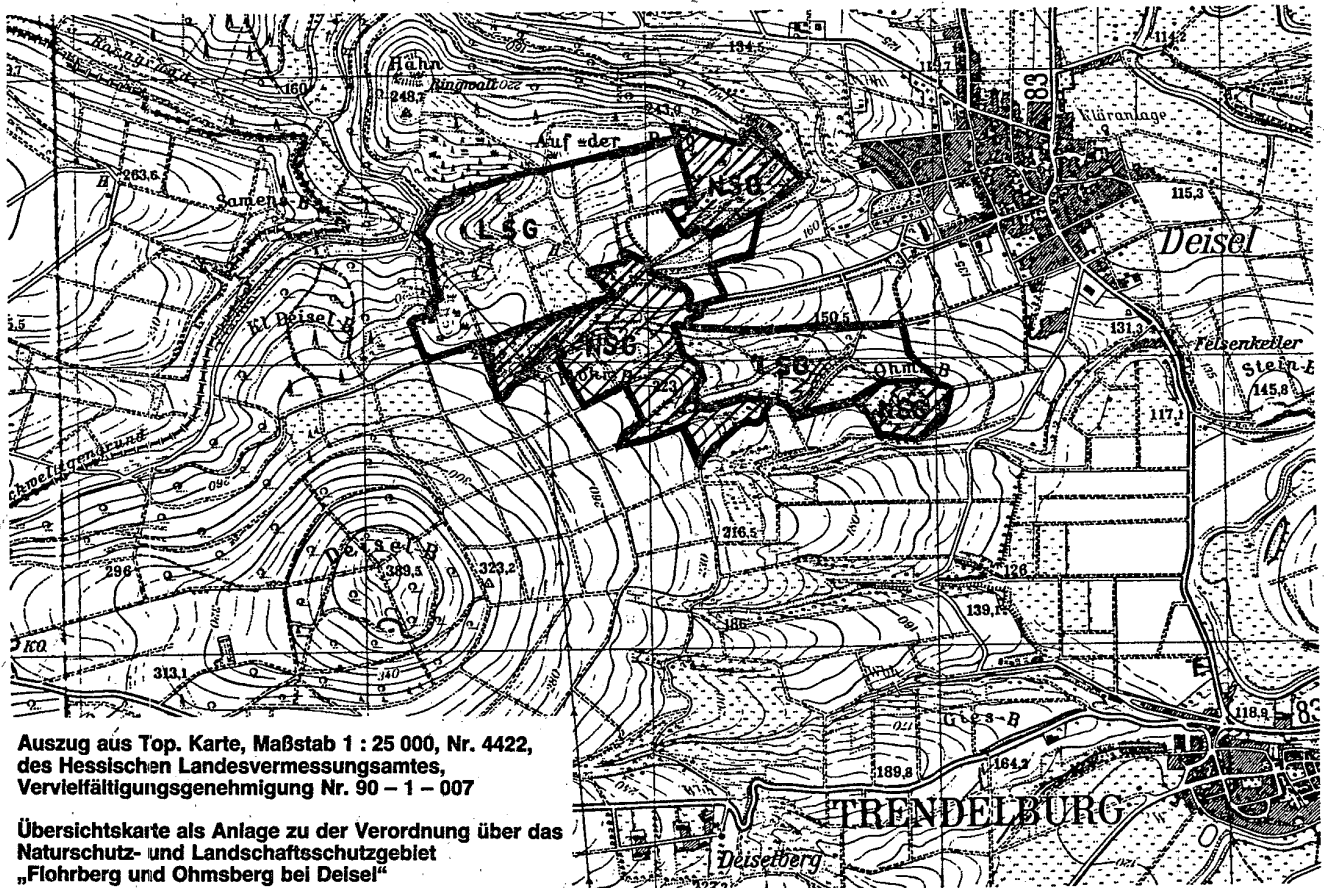
Regierungspräsidium Kassel
 gez. Dr. Wilke
 Regierungspräsident

StAnz. 50/1990 S. 2696

1204

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Flohberg und Ohmsberg bei Deisel“ vom 23. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetz-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4422, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zu der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Flohberg und Ohmsberg bei Deisel“